



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5518

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: ORAJET 3551 laminiert mit ORAGUAI

Inhaber der ABG
und Hersteller: ORAFOL Europe GmbH
DE-16515 Oranienburg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5518

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes ges diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeuge Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA I aufgeführt sind.

Die Folien, Typ ORAJET 3551 laminiert mit ORAGUARD 215, dürfen aufbringen an der Außenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicherheit nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden

Art des Werkstoffes:	PVC-Folie
Dicke der Folie:	0,195 mm \pm 20 %
Anzahl der Schichten:	2
Färbung der Folie:	weiß (matt oder glänzend) transparent (matt oder glänzend)
Aufbau der Folie:	Schutzfolie aus Polymer-PVC-Folie Typ mit glänzender (215G), matter (215M) oder (215SG) Oberfläche und UV-Schutz farbloser, permanenter Solvent-Polyacrylat mit lösungsmittelbasierenden Tinten im bedruckbare Polymer-PVC-Folie Typ „C



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5518

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Westfalen, Dortmund, vom 27.10.2009 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 05.11.2009

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes

Nordrhein-Westfalen, Dortmund

Nr. 41 0005302 vom 27.10.2009

Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: D 5518

Number of the type approval:

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterschieden entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigung der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung muss dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats gemeldet werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder erloschen ist, wenn der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht, wenn die für die Erteilung und den Betrieb der genehmigten Einrichtung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigte die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus besonderen Auflagen ergeben – nicht erfüllt, wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes nicht entspricht.



Nummer der ABG: D 5518

- Attachment -

Collateral clauses and instruction on right to appeal

Collateral clauses

The individual production of serial fabrication must be in exact accordance with the approval documents. The automobile parts may only be labelled with the approval mark which correspond to the approval documents in every aspect. Reproduction of the approval documents are only allowed with express consent of the Kraftfahrt-Bundesamt. Changes in the name of the company, the address and the manufacturer of the parts given the authority to deliver or authorised representative of the manufacturer of the approval was granted is to be immediately disclosed to the Kraftfahrt-Bundesamt.

The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed immediately if the production of the approved facilities is ceased within one year or for more than one year. The Kraftfahrt-Bundesamt is to be informed without requesting a permit one month if production or distribution is resumed. Breach of this regulation can lead to recall of the approval and the manufacturer can be prosecuted.

The approval expires if it is returned or withdrawn or if the type approval does not comply with the legal requirements. The revocation can be made if the conditions for the issuance and the continuance of the approval no longer exist, if the manufacturer violates the duties involved in the approval, also to the extent that the manufacturer does not comply with the assigned conditions to this approval, or if it is determined that the manufacturer does not comply with the requirements of traffic safety or environmental protection.